

S A T Z U N G

gemäß Beschluss vom 27.10. 1989; geändert am 09. März 2015

Steuerliche Anerkennung der Satzung für Zwecke der Gemeinnützigkeit gemäß Bescheid
Finanzamt Düsseldorf-Altstadt
Steuernummer: 103/5927/0431; Vereinsregister AG Düsseldorf VR4944

§ 1 Zweck

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwandt werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Zweck des Vereins ist die Förderung der Erziehung und Bildung der Schülerinnen und Schüler der Schule und ihrer Einrichtungen. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch

- a) Förderung der geistigen, körperlichen, musischen und praktischen Erziehung der Gemeinschaftsgrundschule an der Ehrenstraße,
- b) Förderung besonderer Einrichtungen der Gemeinschaftsgrundschule an der Ehrenstraße,
- c) Förderung und Pflege der Beziehungen zwischen Schule und Eltern.

§ 2 Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen Verein der Freunde der Gemeinschaftsgrundschule an der Ehrenstraße (Matthias-Claudius-Schule) e.V..

Er hat seinen Sitz in Düsseldorf und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Düsseldorf eingetragen. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3 Vereinsmittel

Die zur Erreichung seines Zwecks erforderlichen Mittel erwirbt der Verein durch

1. Mitgliederbeiträge
2. Spenden jeglicher Art
3. Zweckgebundene Spenden

Über die Verwendung im Einzelnen im Rahmen des Vereinszwecks entscheidet der Vorstand.

§ 4 Mitgliedschaft

- a) Eintritt der Mitglieder
Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, die den Verein in seinen Bestrebungen unterstützen will.
Eintrittserklärungen sind dem Verein schriftlich zu übermitteln.
- b) Austritt der Mitglieder
Der Austritt aus dem Verein ist ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zum Ende eines Geschäftsjahres durch schriftliche Erklärung möglich. Die Mitgliedschaft eines Mitglieds, dessen Kind die Schule besucht, endet ferner mit dem Zeitpunkt, wo das Kind des Mitglieds die Schule verlässt, sofern kein weiteres Kind des Mitglieds die

Schule besucht. Etwas anderes gilt, wenn das Mitglied gegenüber dem Vorstand erklärt, weiter Mitglied bleiben zu wollen.

c) **Ausschluss der Mitglieder**

Ein Vereinsmitglied kann aus wichtigem Grund aus dem Verein ausgeschlossen werden. Ein wichtiger Grund ist insbesondere gegeben, wenn ein Mitglied länger als sechs Monate mit seinem Beitrag im Rückstand ist und trotz Mahnung nicht bezahlt hat. Gegen den Ausschluss ist die Berufung an die Mitgliederversammlung gegeben. Ein ausscheidendes Mitglied hat keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

§ 5 Mitgliedsbeitrag

Die Höhe des Jahresmitgliedsbeitrages wird vom Vorstand festgesetzt. Dieser Beschluss bedarf der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung. Der Beitrag ist bis zum 31.12. eines jeden Jahres zu zahlen.

§ 6 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind: 1) die Mitgliederversammlung; 2) der Vorstand.

§ 7 Mitgliederversammlung

Es findet jährlich eine Mitgliederversammlung statt.

Die Tagesordnung muss mindestens folgende Tagesordnungspunkte enthalten:

- 1.) Bericht des Vorstandes
 - 2.) Kassenbericht
 - 3.) Bericht des Rechnungsprüfers
 - 4.) Entlastung des Vorstandes
 - 5.) Neuwahlen (soweit erforderlich)
 - 6.) Festsetzung des Beitrages
 - 7.) Verschiedenes
- Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand schriftlich und unter der Angabe der Tagesordnung sowie unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen einzuberufen.
 - Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind nach Bedarf einzuberufen, insbesondere auf schriftliches Verlangen von 20% der Vereinsmitglieder.
 - Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder gefasst. Ein Mitglied kann sich durch Vollmacht durch ein anderes Mitglied vertreten lassen.
 - Satzungsänderungen können nur mit Zweidrittel-Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
 - Zur Beschlussfähigkeit über die Auflösung des Vereins (§ 41 BGB) ist die Anwesenheit von zwei Dritteln der Vereinsmitglieder erforderlich. Ist eine zur Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins einberufene Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, ist vor Ablauf von einem Monat seit dem Versammlungstage eine weitere Mitgliederversammlung mit derselben Tagesordnung einzuberufen. Die neue Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder beschlussfähig.
 - Über die in der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift aufzunehmen. Die Niederschrift ist von dem Schriftführer und dem Versammlungsleiter zu unterschreiben. Jedes Vereinsmitglied ist berechtigt, die Niederschrift einzusehen.

§ 8 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. sie nimmt den Jahresbericht und die Jahresabrechnung des Vorstandes sowie den Prüfungsbericht des Rechnungsprüfers entgegen;
2. sie entlastet den Vorstand;
3. sie wählt den Vorstand;
4. sie wählt zwei Rechnungsprüfer auf ein Jahr, die jederzeit die Rechnungslegung überprüfen können;
5. sie beschließt über Satzungsänderungen,
6. sie entscheidet über die Auflösung des Vereins.

§ 9 Vorstand

- Der Vorstand i.S. des § 26 BGB besteht aus 5 Personen, die volljährig sein müssen, und zwar dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, dem Schriftführer und dem Kassenwart sowie einem zusätzlichen Vorstandsmitglied für besondere Aufgaben.
- Jeweils zwei Mitglieder des Vorstands sind zur Vertretung des Vereins befugt.
- Alle Vorstandsmitglieder arbeiten ehrenamtlich und erhalten lediglich ihre notwendigen Auslagen ersetzt.
- Die Mitglieder des Vorstandes werden durch Beschluss der Mitgliederversammlung für die Dauer von einem Jahr gewählt. Die Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand bleibt bis zur ordnungsgemäßen Bestellung des nächsten Vorstandes im Amt. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so ist der Gesamtvorstand berechtigt, ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer bis zur Neuwahl des Gesamtvorstandes zu bestimmen.

§ 10 Aufgaben des Vorstandes

- Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten im Aufgabenbereich des Vereins zuständig. Ihm obliegt insbesondere die Beschlussfassung über die Verwendung von Geldmitteln aus dem Vereinsvermögen. Dabei ist er an Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden. Die Beschlüsse des Vorstandes werden – sofern nicht durch diese Satzung etwas anderes bestimmt ist - mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des jeweiligen Vorsitzenden.
- Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Zu jeder Rechtshandlung genügt die Unterschrift zweier Vorstandsmitglieder.
- Der Vorstand führt die Geschäfte im Rahmen der von der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse.

§ 11 Satzungsänderung

Eine Änderung der Satzung kann nur mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der erschienenen Mitglieder in einer ordnungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Die geplante Satzungsänderung muss den Mitgliedern mit der Einladung zur Mitgliederversammlung in einer Tagesordnung mitgeteilt werden.

§ 12**Vermögen des Vereins**

Die aus Mitteln des Vereins angeschafften Gegenstände bleiben Eigentum des Vereins und sind als solche zu kennzeichnen. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinschaftsgrundschule an der Ehrenstraße, die es gemäß den in dieser Satzung festgelegten gemeinnützigen Zwecken zu verwenden hat. Besteht diese Schule nicht mehr in der gegenwärtigen Form, so fällt das Vereinsvermögen mit der gleichen Zweckbindung an die Schule, die die Aufgabe der Gemeinschaftsgrundschule an der Ehrenstraße übernommen hat.

§ 13**Haftung**

Die Haftung des Vereins ist auf das Vereinsvermögen beschränkt.

§ 14**Rechtsbeziehungen**

Für alle Rechtsbeziehungen zwischen dem Verein und seine Mitgliedern ist Düsseldorf Erfüllungsort und Gerichtsstand.